

Klassenkonferenz(en)

Beitrag von „Humblebee“ vom 5. Oktober 2024 12:05

Gemäß der in Beitrag 3 verlinkten Konferenzordnung, die für BW gilt, befasst man sich in einer Klassenkonferenz mit folgenden Punkten (siehe hier unter § 4: [Landesrecht BW - KonfO BW 1993 | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 | gültig ab: 01.08.1984 \(landesrecht-bw.de\)](#)):

- (1) Zu den Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Klassenkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere
1. das Zusammenwirken der Lehrer der Klasse;
 2. Koordinierung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten im Rahmen der Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz;
 3. gegenseitige Information über den Leistungsstand der Schüler;
 4. Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen;
 5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, soweit die Klassenkonferenz dafür zuständig ist;
 6. Zuweisung von Schülern zu differenziert angebotenen Unterrichtsveranstaltungen unbeschadet eines Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten und der Schüler;
 7. Durchführung von Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Schulausflügen, Wandertagen, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstiger Veranstaltungen für die Klasse;
 8. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse;
 9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen im Rahmen der Klassenpflegschaft;
 10. sonstige Angelegenheiten, die der Klassenkonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.